

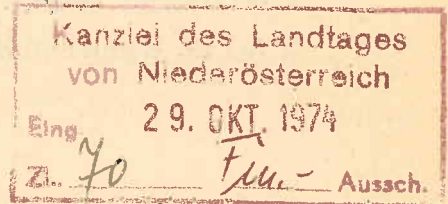
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ: VII/1-800/34-1974

Wien, am
1014

29. Okt. 1974

Betrifft: Opferfürsorgeabgabegesetz; Abänderung - Verlängerung der Geltungsdauer.



H o h e r L a n d t a g

Das Opferfürsorgeabgabegesetz bietet seit vielen Jahren die Grundlage für die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Lustbarkeiten mit der Absicht, den Ertrag der Abgabe zur Unterstützung der Kriegsoffer und deren Hinterbliebene sowie der Opfer der politischen Verfolgung und deren Hinterbliebene zu verwenden.

Obzwar der Bund verfassungsgesetzlich verpflichtet wäre, die Kriegsoffer und die Opfer der politischen Verfolgung ausreichend zu entschädigen bzw. zu unterstützen, wurde bisher noch immer keine über den Rahmen des Opferfürsorgegesetzes und des Opferfürsorgegesetzes hinausgehende bundesgesetzliche Regelung zugunsten dieses Personenkreises erlassen.

Um eine Verschlechterung der Lage der Kriegsoffer und der finanziellen Situation hilfebedürftiger Opfer der politischen Verfolgung durch das Auslaufen des Opferfürsorgeabgabegesetzes mit 31. Dezember 1974 zu vermeiden, ist es erforderlich, die Geltungsdauer des Gesetzes über diesen Zeitpunkt hinaus auszudehnen.

Da jedoch die Opferfürsorgeabgabe trotz ihrer Eigenschaft als Verbrauchsabgabe eine finanzielle Belastung für die betroffenen Unternehmer, insbesondere für die Besitzer von Lichtspieltheatern darstellt, soll ab 1. Jänner 1975 die Vorführung von Bildstreifen nicht mehr der Opferfürsorgeabgabe unterliegen.

Der Einnahmefall soll durch allgemeine, für Zwecke der Unterstützung der Kriegsoffer und der Opfer der politischen Verfolgung zur Verfügung gestellte Budget-

mittel kompensiert werden.

Auf Grund ihres am 29. Okt. 1974 gefaßten Beschlusses stellt daher die NÖ Landesregierung den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Opferfürsorgeabgabegesetz geändert wird, wird genehmigt.
- 2) Die Landesregierung wird beauftragt, für die Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ Landesregierung:

KÖRNER

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Frühberger

E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n

Die Geltungsdauer des derzeit geltenden Opferfürsorgeabgabegesetzes ist im § 7 Abs.1 mit 31. Dezember 1974 befristet. Trotz der vom Bund auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes gewährten Renten ist die Notwendigkeit der zusätzlichen Fürsorge und Unterstützung der Kriegsopter und deren Hinterbliebenen sowie der Opfer der politischen Verfolgung und deren Hinterbliebenen weiterhin gegeben. Da die finanziellen Lasten, die mit der zusätzlichen Fürsorge und Unterstützung verbunden sind, derzeit, nicht zur Gänze aus allgemeinen Budgetmitteln getragen werden können, kann auf die Einhebung der Opferfürsorgeabgabe noch nicht verzichtet werden. Die Erstreckung der Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes auf weitere fünf Jahre erscheint daher angezeigt.

Im einzelnen wird bemerkt:

ad Art. I Z.1:

Auf die Einhebung der Opferfürsorgeabgabe von Lichtspieltheatern wird nicht mehr bestanden. Hiefür ist vor allem der nunmehr in diesem Bereich bereits unter 500.000 S liegende Ertrag der Abgabe, dem ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand für deren Einbringung gegenüber steht, maßgeblich. Ferner ist die Interessenvertretung der Lichtspieltheater seit Jahren bemüht, eine Befreiung ihrer Mitgliedsbetriebe von der Abgabe zu erreichen. Hiebei wird auf die schlechte Ertragslage der Lichtspieltheater und das dadurch bedingte "Kinosterben" in Niederösterreich hingewiesen. Dies hat schon in den vergangenen Jahren zu einer Herabsetzung der Abgabe von 1,8 % auf 1,2 % und einer gänzlichen Befreiung der Lichtspieltheater mit einer unter 300.000,- S liegenden Bemessungsgrundlage geführt. Da sich die Situation der Lichtspieltheater in Niederösterreich weiterhin verschlechtert hat, wird nunmehr auf die Einhebung der Opferfürsorgeabgabe gänzlich verzichtet.

Der Einnahmefall soll durch allgemeine, für Zwecke der Unterstützung der Kriegsopter und der Opfer der politischen Verfolgung zur Verfügung gestellte Budgetmittel kompensiert werden.

ad Art. I Z.2:

Diese Bestimmung steht im Einklang mit den Bemerkungen zu Art. I Z.1.

ad Art.I Z.3:

Auf Grund der empirischen Feststellungen, daß oft Gemeinden die eingehobenen Abgaben mangelhaft oder in der gesetzlich vorgesehenen kurzen Zeit überhaupt nicht abrechnen, erscheint es erforderlich, die Bestimmung des § 6 de lege lata zu modifizieren.